

# **SATZUNG**

**ZUM**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 9**

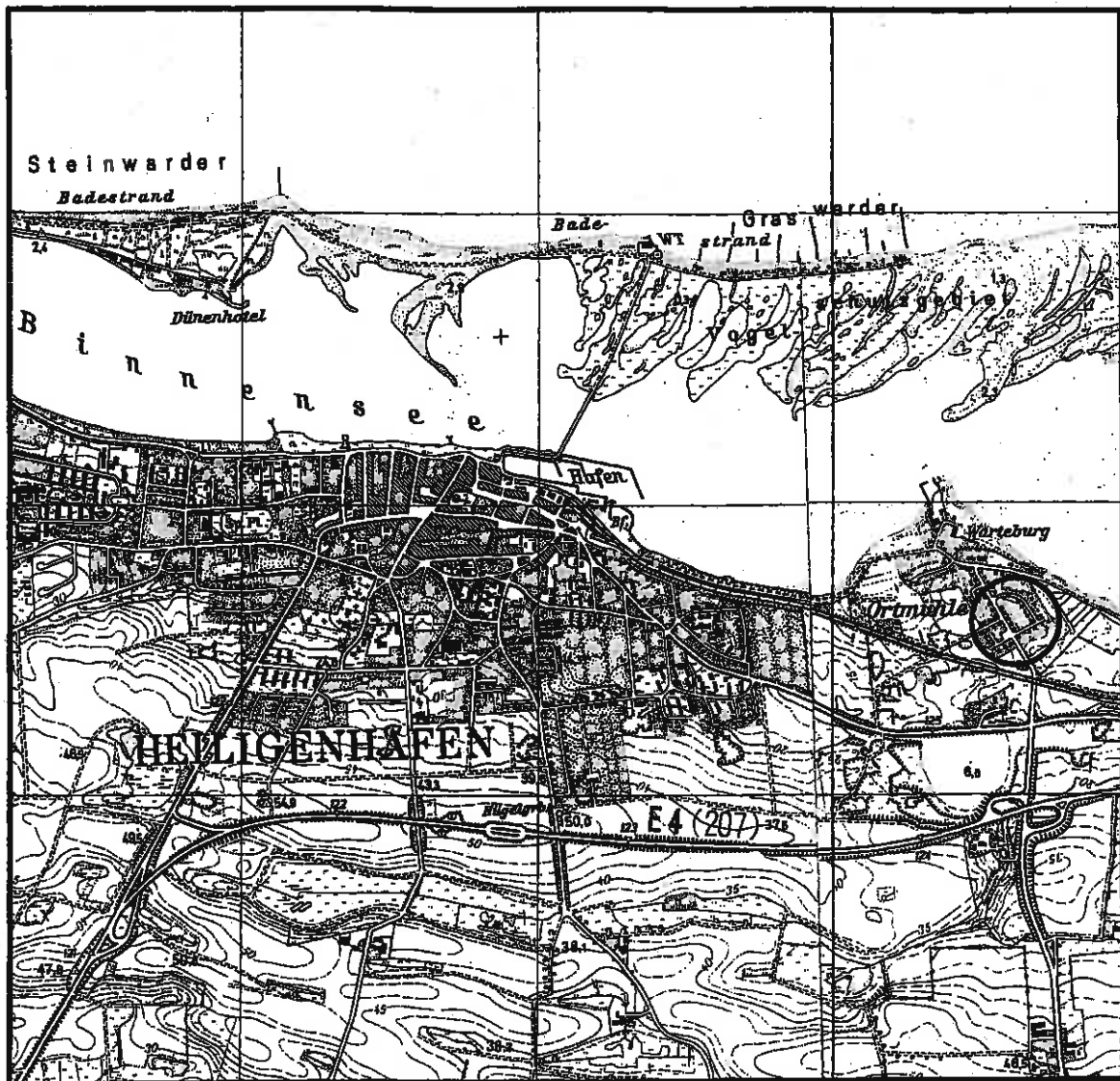
**2. ÄNDERUNG**

**„ORTMÜHLE“**

**DER**

**STADT HEILIGENHAFEN**

**KREIS OSTHOLSTEIN**



# STADT HEILIGENHAFEN

KREIS OSTHOLSTEIN

## BEBAUUNGSPLAN NR. 9

2. ÄNDERUNG  
"ORTMÜHLE"

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB

§3(1)



§4(1)



§3(2)



§3(3)



§10



GOSCH – SCHREYER – PARTNER  
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH

## **SATZUNG**

DER STADT HEILIGENHAFEN ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS-  
PLANES NR. 9 (ORTMÜHLE)

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) WIRD  
NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM  
10.09.2002 FOLGENDE SATZUNG ÜBER  
DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9 (ORTMÜHLE)  
ERLASSEN.

### **§ 1 GELTUNGSBEREICH**

DAS PLANGEBIET GRENZT IM NORDEN AN DEN LÜTJENBRODER WEG,  
IM SÜDEN AN DEN INSTERBURGER WEG, IM WESTEN AN DIE ÖSTLICHE  
GRENZE DER GRUNDSTÜCKE KOLBERGER STRASSE 2-14, IM OSTEN  
AN DAS FLURSTÜCK 19/21 DER FLUR 15.

### **§ 2 RECHTSGRUNDLAGE**

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VON 1990.

### **§ 3 FESTSETZUNGEN INNERHALB DER PLANZEICHNUNG (Teil A)**

DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTE ART DER BAULICHEN  
NUTZUNG „KLEINSIEDLUNGSGEBIETE (WS)“ WIRD GEÄNDERT IN DIE  
FESTSETZUNG ART DER BAULICHEN NUTZUNG „REINE WOHNGEBIETE  
(WR)“.

### **§ 4 FESTSETZUNGEN INNERHALB DES TEXTES (TEIL B)**

- A) DIE IM WR-GEBIET GEMÄSS § 3 ABSATZ 3 ZIFFER 1 BAUNVO AUS-  
NAHMSWEISE ZUGELASSENEN LÄDEN UND NICHT STÖRENDE  
HANDWERKSBETRIEBE, DIE ZUR DECKUNG DES TÄGLICHEN BE-  
DARFS FÜR DIE BEWOHNER DES GEBIETS DIENEN, SOWIE  
KLEINE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGS- GEWERBES SIND  
GEMÄSS § 1 ABSATZ 6 ZIFFER 2 BAUNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

- B) DIE IM WR-GEBIET GEMÄSS § 3 ABSATZ 3 ZIFFER 2 BAUNVO AUSNAHMSWEISE ZUGELASSENEN ANLAGEN FÜR SOZIALE ZWECKE SOWIE DEN BEDÜRFNISSEN DER BEWOHNER DES GEBIETS DIENENDEN ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE SIND GEMÄSS § 1 ABSATZ 6 ZIFFER 1 BAUNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

HEILIGENHAFEN, DEN 29. Okt. 2002



  
.....  
(DER BÜRGERMEISTER)

## VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 28.06.2001. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM 19.11.2001 ERFOLGT.
2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3(1) SATZ 1 BAUGB WURDE VOM 02.05. – 16.05.2002 DURCHGEFÜHRT.
3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 15.04.2002 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
4. DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 26.06.2002 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 22.07. BIS ZUM 23.08.2002 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 12.07.2002 IN DER HEILIGENHAFENER POST, ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

HEILIGENHAFEN, DEN 29. Okt. 2002



*[Handwritten Signature]*  
BÜRGERMEISTER

6. DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 10.09.2002 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.
7. DIE STADTVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN AM 10.09.2002 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT.

HEILIGENHAFEN, DEN 29. Okt. 2002



*[Handwritten Signature]*  
BÜRGERMEISTER

8. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTZUMACHEN.

HEILIGENHAFEN, DEN 29. Okt. 2002



*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

9. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE STADTVER-  
TRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND  
DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN  
WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM  
- 8. Nov. 2002.. ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNT-  
MACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VER-  
FAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER AB-  
WÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§  
215 (2) BAUGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSAN-  
SPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER AN-  
SPRÜCHE (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTS-  
WIRKUNGEN DES § 4(3) SATZ 1 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN.  
DIE SATZUNG IST MITHIN AM 9. Nov. 2002 IN KRAFT GETRETEN.

HEILIGENHAFEN, DEN 11. Nov. 2002



*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER